

Informanten-Affäre: Vergleich beendet das Zivilverfahren

Mike Schmitzer

...

Wie Schmitzer unter anderem berichtet, sei laut Salzberger und Neumeier Inhalt des Vergleichs:

„gewisse Äußerungen über Alfred Loibl in Zukunft zu unterlassen“

Anmerkung dazu:

Inhalt des Vergleichs ist jedoch weitaus mehr:

1. Im gerichtlichen Vergleich aber haben sich Salzberger und Neumeier **darüber hinaus auch zur Rücknahme ihrer unwahren Behauptungen und zum Widerruf dieser unwahren Behauptungen verpflichtet.**
2. Außerdem haben sie die ausdrückliche Erklärung abgegeben, dass ich **nicht gegen das Bankgeheimnis verstoßen habe und auch nicht versucht habe, einen Landrat Schneider zu verhindern.**
3. **Zusätzlich drücken sie ihr Bedauern darüber aus, dass ich einen Ruf- und Ansehenschaden erlitten habe.**
4. Zusätzlich haben sich Salzberger und Neumeier verpflichtet, für jeden Fall der Wiederholung ihrer unwahren Behauptungen **eine Strafe von 10.000,00 Euro zu bezahlen.**
5. Mit dem gerichtlichen Vergleich sind nur die Unterlassungs- und Widerrufsansprüche abgegolten und erledigt, **nicht aber Schadensersatzansprüche.**
6. Nach Beendigung des Zivilprozesses kann endlich der Staatsanwalt tätig werden und **das Strafverfahren gegen Rechtsanwalt Salzberger und Neumeier wegen übler Nachrede, Verleumdung und falscher Verdächtigung einleiten.**
